

12. Die FGS hat dafür zu sorgen, daß die zu den FPG abgeordneten Kapitäne, Maschinisten usw. sowie die Fischer der FPG ausreichend mit wasserdichtem Schuhzeug und Kleidungsstücken versorgt werden.
13. Der FPG sind außer den unter Ziff. 2 aufgeführten Fischereifahrzeugen und Großreusen noch folgende Fanggeräte zu Verfügung zu stellen:

Lfd. Nr. des Gerätes	Bezeichnung	Zeitdauer	Bemerkungen
----------------------	-------------	-----------	-------------

14. Die Auslieferung hat ebenfalls in fertigem, einsetzfähigem Zustand zu erfolgen.
15. Zur Werterhaltung und Verlängerung der Lebensdauer der Fanggeräte sind die Fischereibrigaden in der Benutzung der Fanggeräte sowie ihrer rechtzeitigen Reparatur, Trocknung und Imprägnierung zu unterweisen.
16. Alle Produktionsmittel sind der FPG auf Rechnung der FGS zuzustellen.
17. Die FGS hat den richtigen Einsatz und die volle Ausschöpfung der Produktionskapazität zu kontrollieren und zusammen mit der FPG und dem Oberfischmeisteramt die geeigneten Plätze zur Aufstellung von Großreusen festzulegen.
18. Die FGS hat an Hand zehntäglicher Fangmeldungen durch die FPG eine ständige Kontrolle über den Stand der Planerfüllung durchzuführen und mit dem Vorsitzenden der FPG alle zur Erfüllung des Planes notwendigen Maßnahmen unverzüglich in die Wege zu leiten.
19. Die FGS hat monatlich Kontrollen über den technischen und sanitären Zustand der den FPG zur Verfügung gestellten Produktionsmittel durchzuführen. Die FGS ist gleichzeitig verantwortlich für die Durchführung von Reparaturen an den im Vertrag aufgeführten Produktionsmitteln, und zwar:
- für die Generalreparaturen der Fahrzeuge,
  - für die jährlich einmal durchzuführende Grundüberholung an den Fahrzeugen einschließlich technischer und nautischer Ausstattung.

Für alle notwendig werdenden Reparaturen ist das erforderliche Material von der FGS bereitzustellen.

## II.

### Die Produktionsgenossenschaft werktätiger See- und Küstenfischer .....

Die FPG verpflichtet sich:

- ihren Produktionsplan unter Einsatz aller Kräfte der FPG und unter voller Ausschöpfung der Fangkapazität und der weiteren Steigerung des Fischfangs aufzustellen und durchzuführen;
- durch richtige Arbeitsorganisation und Festigung der Arbeitsdisziplin jedes Genossenschaftsmitgliedes die Voraussetzungen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität zu schaffen und alle Arbeiten durch den vollen Einsatz sämtlicher Genossenschaftsmitglieder durchzuführen;
- alle Forderungen der Fangtechnik genau einzuhalten und die richtige Ausnutzung der Fischereifahrzeuge, mechanischen Einrichtungen und Fanggeräte sicherzustellen;

- unter Beteiligung der FGS für jede Brigade und Gliederung die Produktionsauflage für das ganze Jahr zusammenzustellen und auf Quartale, Monate und Dekaden aufzugliedern;
- zur Qualifizierung der Nachwuchskräfte einen langfristigen Ausbildungsplan festzulegen und aus den Mitgliedern der FPG die geeigneten Kräfte zu Lehrgängen und Ausbildungskursen (s. auch unter Abschnitt I Ziff. II) freizustellen.

Die FPG hat ferner

- sicherzustellen, daß alle Fanggeräte nach Gebrauch sofort gereinigt, getrocknet, repariert und nach Beendigung der Fangsaison bzw. nach Ablauf des Vertrages in ordnungsgemäßem Zustand der FGS abgeliefert werden;
- alle erforderlich werdenden Reparaturen zur laufenden Instandhaltung der zur Verfügung gestellten Produktionsmittel, mit Ausnahme der unter Abschnitt I Ziff. 19 genannten Reparaturen, durchzuführen;
- Havarien sowie alle an Schiffen und Motoren aufgetretenen Schäden sowie größere Schäden und Verluste von Fanggeräten unverzüglich der FGS zu melden.

Für Schäden, Verluste oder frühzeitigen Verschleiß der Fanggeräte, die durch Verschulden der Brigaden verursacht worden sind, ist der FGS Ersatz zu leisten.

Darüber hinaus hat die FPG folgende Verpflichtungen:

- Die Fischereibrigaden und Gliederungen dürfen bis zum Ablauf des Vertrages ohne Zustimmung des Direktors der FGS nicht zu anderen Arbeiten herangezogen werden.  
Bei Erneuerung des Vertrages sollen sie in der Regel auf den gleichen Fischereifahrzeugen eingesetzt werden.
- Die FPG hat für die Bereitstellung der Produktionsmittel der FGS Gebühren zu zahlen. Die Gebühren regeln sich nach den Sätzen der vom Ministerium für Lebensmittelindustrie erlassenen Gebührenordnung der Fischerei-Fahrzeug- und Geräte-Stationen für Leistungen an die Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, die ein Bestandteil des Vertrages ist. Die Bezahlung der Gebühren kann in bar oder in Naturalien (Fischen) erfolgen.

## III.

Wirksamkeit des Vertrages

Dieser Vertrag wird wirksam, wenn er

- durch die Mitgliederversammlung der FPG bestätigt und
- nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung von dem Direktor der FGS und dem Vorsitzenden der FPG unterzeichnet worden ist.

## IV.

### Verantwortlichkeit bei Vertragsverletzung

- Sofern durch Verschulden der FPG oder einzelner Mitglieder derselben Stillstandszeiten bei Fischereifahrzeugen oder Fanggeräten hervorgerufen worden sind, hat die Genossenschaft 50% des Wertes